

Tierhaltung allgemein:

Zum 01.01.2025 wurden in den Leitfäden Landwirtschaft umfangreiche Anpassungen zu einzelnen Prüfkriterien vorgenommen. Hiermit stellen wir Ihnen im Folgenden die wesentlichen Klarstellungen und Erweiterungen, die sich für das Jahr 2025 ergeben, vor.

Rinderhaltung:

1.2 Verantwortlichkeiten – Klarstellung: Der Tierhalter ist für die qualifizierte Durchführung einer jährlichen Eigenkontrolle verantwortlich.

→ Freiwillige Dokumentation mit der „Arbeitshilfe Eigenkontrolle“

2.1 Allgemeine Systemanforderungen – Klarstellung: Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen mindestens für den Zeitraum seit dem letzten Systemaudit (i.d.R. ca. drei Jahre) aufbewahrt werden.

2.1.1 Betriebsdaten Änderung der Bewertungsoptionen: Kein K.O.-Kriterium mehr

– Klarstellungen:

- In der Betriebsübersicht sind die folgenden Kontakt-/Stammdaten aufzunehmen:
 - o Bei fehlender Adresse ggf. Geodaten oder Wegbeschreibung
 - o Verantwortlicher für Krisen- und Ereignisfälle
 - o Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl (Anzahl genutzter Tierplätze (pro Jahr))
- Alle Dokumente zu den Stammdaten müssen auf dem betrieblichen Standort einsehbar sein.

– Streichungen:

- Die Führung der Tierbetreuerliste ist nicht mehr erforderlich.

2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle – Streichung: Das Kriterium wurde gestrichen.

2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle – Streichung: Das Kriterium wurde gestrichen.

2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement – Streichungen: Die Anforderung, dass jeder Tierhalter auf ein Ereignisfallblatt zugreifen können muss, wurde gestrichen. Die Anforderung an die Meldung von Ereignisfällen bleibt bestehen.

3.1.4. [K.O.] Herkunft und Vermarktung

– **Erweiterung:** Bestehende Wartezeiten und ggf. im Tier verbliebene Fremdkörper sind bei Abgabe an Dritte auf warenbegleitenden Dokumenten (z.B. Lieferpapiere) mit anzugeben.

– **Umstrukturierung:** Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden (z.B. Ohrmarke, Tätowierung), damit sichergestellt ist, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette gerät. Das Schlachtunternehmen muss über die Lebensmittelketteninformation entsprechend informiert werden (zuvor unter 3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen).

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen – Vershoben: Anforderungen an den Transport von Kälbern unter 28 Tagen. Dieses Kriterium war zuvor unter 3.2.11 Transportfähigkeit geführt und wurde nun zum K.O.-Kriterium 3.2.2 verschoben.

3.2.4 Stallböden – Erweiterung: Der Stallboden in Buchten für Kälber muss im Liegebereich mit einer elastischen Auflage versehen sein.

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage – Klarstellung: Die Alarmanlage muss funktionsfähig sein.

3.2.9 Notstromversorgung – Klarstellung: Die Notstromversorgung muss funktionsfähig sein.

3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln – Klarstellungen:

- Alle Futtermittel müssen gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt werden
- Die Lagerstätte muss bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug – Klarstellung: Bezug landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse: Können ohne QS-Lieferberechtigung vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden.

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen – Klarstellung: Verschriebene Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden.

3.6.2 Betriebshygiene – Klarstellungen:

- Alle Stallzugänge sind durch ein Schild kenntlich zu machen
- Hygieneschleusen müssen sauber sein

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung – Streichung: Die Dokumentationspflicht für das Monitoring wurde gestrichen. Ein Monitoring ist weiterhin durchzuführen. Bei Befall ist eine Schädnerbekämpfung durchzuführen und zu dokumentieren.

3.8.1 Anforderungen an das Transportmittel – Streichungen:

Folgende Anforderungen wurden gestrichen:

- Es müssen Vorrichtungen zur Anbindung bereitgehalten werden
- Wände und Dach: Die Tiere müssen vor Klimaschwankungen geschützt sein
- Belüftung: Den Bedürfnissen der Tiere wird unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen
- Boden und Einstreu: Die Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird
- Anforderungen für Transporte über 50 km: Beschilderung „Lebende Tiere“

3.8.7 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km) – Klarstellung: Alle Personen, die mit den Tieren beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport umgehen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt sowohl für Fahrer als auch Tierbetreuer.